

**VOLKSWAGEN GROUP**  
OT LOGISTIK, VERTRIEB & SERVICES

# ***PAISYadvanced*** **Information Wartung 123**

**ADP**

Willkommen bei  
**PAISYadvanced**

Benutzer ID\*

Anmeldekennung

Passwort\*

Passwort

→ Anmelden

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>In eigener Sache .....</b>	<b>3</b>
1.1	Unsere Zeiten .....	3
1.2	Programmaufruf.....	3
1.3	Passwortrichtlinie.....	3
<b>2</b>	<b>Aktuelle Hinweise .....</b>	<b>4</b>
2.1	Meldung Berufsgenossenschaft (Lohnnachweis digital).....	4
2.2	Lohnsteuerbescheinigungen 2025 .....	4
<b>3</b>	<b>Termine .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Änderungen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Sozialversicherung .....	6
4.1.1	SV Rechengrößen 2026 .....	6
4.1.2	Aufhebung der Befreiung in der Rentenversicherung von geringfügig Beschäftigten.....	6
4.2	Steuer.....	7
4.2.1	Lohnsteueranmeldung 2026.....	7
4.2.2	Freibeträge und Kindergeld.....	7
4.2.3	Erhöhung Entfernungspauschale.....	7
4.2.4	Aktivrentengesetz .....	8
4.2.5	Private KV/PV-Beiträge über ELSTAM.....	9
<b>5</b>	<b>Meldeverfahren .....</b>	<b>10</b>
5.1	DaBPV .....	10
5.2	EEL .....	10
5.2.1	Meldegründe 02 (EEL-Kinderkrankengeld) und 04 (EEL-Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus) .....	10
5.2.2	Nahtloser Übergang stationäre Mitaufnahme (Kind) und Betreuung des Kindes zu Hause (jeweils Meldegrund 02) .....	11
5.2.3	Meldungen für Personengruppe 106 (Werkstudenten) und 109 (geringfügig Beschäftigte).....	12
<b>6</b>	<b>Anwendungshinweise .....</b>	<b>13</b>

## 1 In eigener Sache

### 1.1 Unsere Zeiten

Zusammenfassend möchten wir Ihnen an dieser Stelle unsere Systemverfügbarkeit und Service-Zeiten darstellen.



#### Systemverfügbarkeit:

Montag - Freitag 7:00 Uhr - 18:00 Uhr



#### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 11:00 Uhr  
und  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Wenn Sie abrechnen möchten, teilen Sie uns das bitte bis spätestens 16 Uhr (freitags bis 13 Uhr) gerne auch per Mail ([personalabrechnung@volkswagen-otlg.de](mailto:personalabrechnung@volkswagen-otlg.de)) mit.

### 1.2 Programmaufruf

Falls Sie sich den Link zu PAISY in Ihren Favoriten abspeichern, nutzen Sie bitte <http://paisy.volkswagen-otlg.de> und nicht direkt das Anmeldebild, da wir die genannte Seite auch für kurzfristige Informationen an Sie verwenden.

### 1.3 Passwortrichtlinie

Bitte beachten Sie bei Ihrer nächsten Passwortänderung, dass ab sofort das Passwort mindestens 12 Zeichen lang sein muss und mindestens einen Groß-, einen Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten muss.

## 2 Aktuelle Hinweise

### 2.1 Meldung Berufsgenossenschaft (Lohnnachweis digital)

- Seit dem Meldejahr 2018 wird kein Papierlohnachweis mehr erstellt, sondern alle Lohnnachweise müssen aus dem Abrechnungssystem erstellt werden.
- Daher werden von uns keine Berufsgenossenschaftslisten mehr erzeugt. Den übermittelten Lohnnachweis können Sie sich nach der Januar-Abrechnung unter folgendem Menüpunkt herunterladen und abspeichern:

→ Abrechnungssteuerung  
→ Krankenkassen VBL/ZVK  
→ UV Angaben

Button  anklicken

- Voraussetzung für die Erstellung des Lohnnachweises mit der Januar-Abrechnung ist, dass es keine fehlerhaften UV-Jahresmeldungen (Meldegrund 92) gibt. Bei nur einer fehlerhaften Meldung wird kein Lohnnachweis erstellt.



In der Suchmaske unbedingt den Haken für Historienanzeige setzen, da der Lohnnachweis für 2025 auch im dazugehörigen historischen Satz vom 01.01.2025-31.12.2025 angezeigt wird!

### 2.2 Lohnsteuerbescheinigungen 2025

- Damit gewährleistet ist, dass die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung(en) der Finanzverwaltung vollständig zur Verfügung stehen, muss im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung das elektronisch vergebene Transferticket der Datenübermittlung angegeben sein.
- Diese Transferticketnummer steht jedoch erst nach dem Abrechnungslauf zur Verfügung.



Diese Transferticketnummer steht jedoch erst nach dem Abrechnungslauf und dem Druck der Abrechnungen zur Verfügung. Daher kann der Druck der Lohnsteuerbescheinigung erst mit dem nächsten Abrechnungslauf erfolgen.

### 3 Termine

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Beitragsschätzung*</b>	16	13	17	16	15	16	17	17	16	16	16	14
<b>spätester Abrechnungstermin zur rechtzeitigen Übermittlung der Beitragsnachweise</b>	23	20	24	23	21	23	24	24	23	23	23	21
<b>Fälligkeit Beitragsnachweis</b>	26	23	25	24	22	24	27	25	24	26	24	22
<b>Fälligkeit Zahlung Krankenkasse</b>	28	25	27	28	27	26	29	27	28	28	26	28

\* Für Betriebe, die Beitragsschätzung durchführen



**Achtung:** Wir legen hiermit keine Abrechnungstermine für Sie fest. Falls Sie feste Termine wünschen, teilen Sie uns diese bitte mit.

Sie haben auch die Möglichkeit auf eine Schätzung der Beiträge umzustellen, so dass Sie von den oben genannten Terminen unabhängiger werden. Falls Sie dies wünschen, sprechen Sie uns bitte an.

## 4 Gesetzliche Änderungen

### 4.1 Sozialversicherung

#### 4.1.1 SV Rechengrößen 2026

	BBG KV/PV	BBG RV/AV	Jahresarbeitsentgelt- Grenze (Monat)
2026	5.812,50 €	8.450,00 €	6.450,00 €
2025	5.512,50 €	8.050,00 €	6.150,00 €

	KV allg.	Durchschn. Zusatzbeitr.	RV	AV	PV (o.Zusatzbeitr. für Kinderlose)	PV Zusatz- beitrag	Insolvenz- geld- umlage
2026	14,6 %	2,9 %	18,6 %	2,6 %	3,60 %	0,60 %	0,15 %
2025	14,6 %*	2,5 %	18,6 %	2,6 %	3,40 %	0,60 %	0,06 %

\* ohne Zusatzbeitrag

	Geringfügigkeits- grenze	Mindestlohn
2026	603,00 €	13,90 €
2025	556,00 €	12,82 €

#### 4.1.2 Aufhebung der Befreiung in der Rentenversicherung von geringfügig Beschäftigten

Geringfügig entlohnt Beschäftigten soll zukünftig ermöglicht werden, eine erfolgte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig auf Antrag wieder aufzuheben und damit wieder versicherungspflichtig in der Rentenversicherung zu werden.

Der Antrag auf Aufhebung der Befreiung stellen Betroffene bei ihrem Arbeitgeber. Die Aufhebung der Befreiung ist nur für die Zukunft möglich – also ab Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Mit der Aufhebung der Befreiung ist eine erneute Befreiung für die Zukunft ausgeschlossen. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann die Befreiung nur einheitlich erklärt werden.



Die entsprechende Regelung findet sich im Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und **tritt mit 7-monatiger Verzögerung nach Verkündung des Gesetzes in Kraft**, damit in der betrieblichen Praxis genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Das Gesetzesvorhaben hat am 19.12.2025 den Bundesrat passiert.

## 4.2 Steuer

### 4.2.1 Lohnsteueranmeldung 2026

Ab 2026 ist ein negativer Wert in den Feldern 41 (pauschale Lohnsteuer - ohne § 37b EStG) und 44 (pauschale Lohnsteuer nach § 37b EStG) nicht mehr zulässig.

PAISY setzt daher eventuelle negative Werte automatisch auf null.



Da negative Werte nur entstehen können, wenn bereits abgerechnete Werte storniert werden und diese sich nicht mit aktuellen Werten verrechnen lassen.

Sollte dies bei Ihnen vorkommen, sprechen Sie uns bitte an, da hier individuell geschaut werden muss, wie die Korrekturen in der Lohnsteueranmeldung verarbeitet werden können.

### 4.2.2 Freibeträge und Kindergeld

	Grundfreibetrag	Kinderfreibetrag Stkl. I-III/IV	Kindergeld pro Kind
2026	12.384 €	9.756 € / 4.878 €	259 €
2025	12.084 €	6.672 € / 3.336 €	255 €

### 4.2.3 Erhöhung Entfernungspauschale

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen.

Seit dem Jahr 2021 ist die Entfernungspauschale gestaffelt:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 entfällt die Staffelung und die Entfernungspauschale wird einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer gesetzlich normiert.

	2026	bisher	
	einheitlich	erste 20 km	ab dem 21. km
Entfernungspauschale	0,38 €	0,30 €	0,38 €

#### 4.2.4 Aktivrentengesetz

Um das Arbeiten im Alter steuerlich zu fördern, hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) ab dem 1.1.2026 einen monatlichen Steuerfreibetrag für sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit i. H. v. 2.000 EUR eingeführt. Mit dem Gesetz wird beabsichtigt, durch steuerliche Anreize das Erwerbspotential älterer Menschen besser auszuschöpfen. Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, erhalten ab dem Folgemonat einen Steuerfreibetrag i. H. v. 2.000 EUR (sog. Aktivrente).

Die Steuerbefreiung gilt ab dem 1.1.2026. Die steuerfreien Einnahmen unterliegen nicht dem sog. Progressionsvorbehalt, sodass diese auch nicht den Steuersatz des Arbeitnehmers im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhöhen.

Hinsichtlich des steuerfreien Betrags ist Folgendes zu beachten:

- Der monatliche Freibetrag beträgt 2.000 EUR. Arbeitgeber können den Freibetrag ab dem Jahr 2026 für jeden Kalendermonat, in dem die gesetzlichen Voraussetzung für die Steuerfreistellung erfüllt sind, berücksichtigen. Demnach erhält der Arbeitnehmer die maximale jährliche Steuerfreistellung von 24.000 EUR nur, wenn er in allen Monaten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreistellung erfüllt und in jedem Monat begünstigten Arbeitslohn von min. 2.000 EUR bezogen hat.



Der monatliche Freibetrag beträgt max. 2.000 EUR. Übersteigt der begünstigte Arbeitslohn in einem Monat 2.000 EUR, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Die Übertragung eines (nicht verbrauchten) Freibetragsvolumens in einen anderen Monat ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt hat der Freibetrag keine Auswirkung. Dementsprechend wird die steuerfreie Aktivrente in die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einbezogen.
- Unter die Steuerbefreiung fallen ausschließlich (laufende oder einmalige) sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
- Der Freibetrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte



Dem Gesetz wurde erst am 19.12.2025 zugestimmt. Es gibt jedoch noch einige offene Punkte zur Umsetzung in den Entgeltabrechnungsprogrammen. Sobald diese geklärt sind und wir vom Programmhersteller Informationen über die Programmlösung haben, werden wir Sie weiter informieren.

#### 4.2.5 Private KV/PV-Beiträge über ELSTAM

Bereits seit November erhalten wir über das ELSTAM-Verfahren die Beiträge und die steuerfreien Beiträge der privaten Krankenkassen.

In PAISY ändert sich daher die Eingabe bei den privat Versicherten:

- Keine Erfassung der Lohnarten 825 und 816 in den Vergütungsdaten mehr notwendig (Austerminieren der bestehenden Lohnarten übernehmen wir für Sie)
- Automatische Bereitstellung der Beiträge im Bild Steuerdaten/ELStAM

##### Privatversicherung

PKV Monatsbeitrag?	PPV Monatsbeitrag?	PKV steuerfreier Beitrag?	PPV steuerfreier Beitrag?
700,00	53,00	650,00	50,00

- Manueller Eingriff nur in Ausnahmefällen notwendig (siehe weiter unten)

Ausnahmefälle, in denen manuell eingegriffen werden kann:

- Kommt es bei der Bereitstellung der ELStAM zu einem Fehler, werden die ELStAM durch die Finanzbehörde gesperrt. Bei einer Sperrung wird eine Ersatzbescheinigung ausgestellt.
- Ist der Arbeitnehmer bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen versichert, muss der Arbeitgeber ohne ELStAM entscheiden, ob die Arbeitgeberzuschüsse zu zahlen sind und die Daten erfassen.



Der Arbeitgeber muss in der Regel die Beiträge in der Höhe berücksichtigen, wie die Beiträge in den ELStAM stehen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht verlangen, dass ein anderer Beitrag berücksichtigt wird.

Für einen **Übergangszeitraum von 2 Jahren ab 2026** wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber bei fehlerhaften oder fehlenden elektronischen Merkmalen zur Privaten Kranken- und Pflegeversicherung eine Papierbescheinigung des Versicherungsunternehmens als Grundlage für den Lohnsteuerabzug verwenden.

## 5 Meldeverfahren

### 5.1 DaBPV

Das Feld DaBPV Status hat zwei neue Ausprägungen erhalten, um den Melde-bzw. Rückmeldestatus besser erkennen zu können:

P	abgemeldet / keine PV
	abgemeldet / keine PV
p	Abmeldung angefragt
A	angemeldet
a	Anmeldung angefragt

### 5.2 EEL

#### 5.2.1 Meldegründe 02 (EEL-Kinderkrankengeld) und 04 (EEL-Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus)

Klarstellung der Nutzung der Meldegründe 02 (EEL-Kinderkrankengeld) und 04 (EEL-Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus):

Meldegrund	Beschreibung
02	Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld wegen häuslicher Betreuung <b>und</b> Mitaufnahme bei stationärer Behandlung
04	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld wegen Mitaufnahme im Krankenhaus bei <b>Begleitung von Menschen mit Behinderung</b>

### 5.2.2 Nahtloser Übergang stationäre Mitaufnahme (Kind) und Betreuung des Kindes zu Hause (jeweils Meldegrund 02)

Hintergrund:

Unterschiedliche Höchstanspruchsdauer bei Kinderkrankengeldansprüchen:

1. Häusliche Betreuung: 15 Arbeitstage im Jahr/Kind
2. Stationäre Mitaufnahme: Keine Begrenzung des Anspruchs

Hat der Arbeitgeber Kenntnis über die beiden verschiedenen Freistellungsgründe, sollten beide Freistellungen gesondert mit dem Abgabegrund "02 - Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld wegen häuslicher Betreuung und inklusive Mitaufnahme bei stationärer Behandlung" an die Krankenkasse übermittelt werden. Damit erhält die Krankenkasse direkt Kenntnis darüber, wie viele freigestellte Arbeitstage wegen der häuslichen Betreuung des Kindes auf die Höchstanspruchsdauer anzurechnen sind.

Erfolgt keine Trennung fordern Krankenkassen mit dem neu eingeführten Abgabegrund "72 - Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage" die Anzahl der freigestellten Arbeitstage für den Zeitraum der häuslichen Betreuung an. Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse mit dem ebenfalls neuen Abgabegrund "73 - Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage" für den abgefragten Zeitraum die freigestellten Arbeitstage zurück.

Beispiele:

#### 1. Unterschiedliche Freistellungsgründe beim AG nicht bekannt → Abgabe 1 Meldung

Stationäre Mitaufnahme: 09.01.26 - 15.01.26

Häusliche Betreuung: 16.01.26 - 20.01.26

1. EEL-Bescheinigung mit Abgabegrund 02 vom 09.01.26 - 20.01.26 (Eingabezeitart 570)
2. Anforderung der Krankenkasse mit Grund 72 für den Zeitraum 16.01.26 - 20.01.26 notwendig, um die ausgefallenen Arbeitstage zu erfahren.
3. **Automatische** Antwort Meldung 73 „Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage“
  - Keine Anpassung vom Sachbearbeiter notwendig
  - Nachvollziehbar im Menü

#### 2. Unterschiedliche Freistellungsgründe beim AG bekannt → Abgabe 2 Meldungen

Stationäre Mitaufnahme: 09.01.26 - 15.01.26

Häusliche Betreuung: 16.01.26 - 20.01.26

1. EEL-Bescheinigung mit Abgabegrund 02 vom 09.01.26 - 15.01.26 (Eingabezeitart 573 **neu!**)
2. EEL-Bescheinigung mit Abgabegrund 02 vom 16.01.26 - 20.01.26 (Eingabezeitart 570)
3. Keine Anforderung der Krankenkasse mit Grund 72 notwendig.

### 5.2.3 Meldungen für Personengruppe 106 (Werkstudenten) und 109 (geringfügig Beschäftigte)

Die Bescheinigungen Mutterschaftsgeld (03) und Krankengeld bei Begleitung von Menschen mit Behinderung (04) können nun auch für die Personengruppen 106 und 109 abgegeben werden, sofern diese eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (keine Familienmitgliedschaft!) haben.

Zur Kennzeichnung gibt es dafür ein neues Feld „Eigener GKV-Schutz“ in den SV Daten:

The screenshot shows a form titled "SV Angaben" with several input fields. The fields are: "Rechtskreis" (value: 0, BBG West), "Krankenkasse" (value: 021, Knappschaftl. Krk), "Einzugsstelle" (empty), "KV-Schutz bei" (value: 001, AOK Bremen/Bremerhaven), "Eigener GKV-Schutz" (checkbox checked, highlighted with a red box), and "Personengruppe" (value: 109, Geringf.Besch.).

## **6 Anwendungshinweise**

Im Menü der P3-Eingaben ist ein Mutterschutzrechner vorhanden.

Der Rechner ersetzt lediglich den Aufruf eines entsprechenden Rechners auf der Seite einer Krankenkasse. Es erfolgt keine Übernahme des Ergebnisses.